



3003 Bern, 22. November 2011

Flughafen Samedan

Plangenehmigung

Neubau Betankungsanlage

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 10. März 2011 reichte die Engadin Airport AG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Plangenehmigung für den Neubau einer mobilen Betankungsanlage ein.

1.2 *Beschrieb*

Die bestehende Jet-A1-Tankstelle wird durch einen modernen Tankcontainer ersetzt. Dieser steht auf dem Flughafengelände am selben Standort der alten Jet-A1-Tankstelle, in der unmittelbaren Nähe von Hangar 1. Im Bereich, der zur Entnahme und Befüllung geöffnet werden kann, steht der neue Tankcontainer auf der versiegelten Fläche des bestehenden Tankplatzes, welcher von einer Rinne umschlossen wird. Die Rinne hat einen Anschluss an den Koaleszenzabscheider über die Leitung, die im Herbst 2010 saniert wurde. Der Tankcontainer wird – wie bis anhin die Jet-A1-Tankstelle – mit einem Tanklastwagen befüllt. Das zu betankende Flugzeug rollt wie bis anhin, unter Einweisung eines *Marshaller*, auf den Tankplatz und wird von den Flugbetriebsmitarbeitern betankt.

1.3 *Begründung*

Aufgrund von Auflagen des Amtes für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden (ANU), die sich aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) ergaben, wurde die Gesuchstellerin verpflichtet, Massnahmen an der bestehenden Jet-A1-Tankstelle zu treffen. Mit dem Ersatz der alten Jet-A1-Tankstelle durch einen modernen Tankcontainer kommt sie dieser Forderung nun nach.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

- Schreiben der Engadin Airport AG vom 10. März 2011;
- Declaration of Conformity vom 28. Juni 2010;
- Tank internal coating Report n° of. 10.2987;
- Piping Pressure Certificate n° of. 10.2987;
- Tank Pressure Certificate (EN12285-2) n° of. 10.2987;
- Plan-Nr. 2410-005, «GEP», Übersichtsplan Sanierungen 2010 – Tank, Massstab 1:500, vom 22. Oktober 2010;
- Plan of 10.2987-A5, «Containerized Refuelling Station», Massstab 1:20, vom 22. Oktober 2010;

- Plan of 10.2987-A3, «Contenerized Refuelling Station», Massstab 1:25, vom 22. Oktober 2010;
- Plan of 10.2987-A4, «Contenerized Refuelling Station», Massstab 1:20, vom 22. Oktober 2010;
- Plan A2, of 10.2987-A2, «Aircraft & Helicopter Refuelling areas», vom 22. Oktober 2009;
- Schreiben der Engadin Airport AG vom 18. August 2011 mit den Anhängen 1 – 7;
- Spezifikation Filteranlage, Anhang 1 und 2;
- Bild zu Zapfpistole, Anhang 3;
- Bild zu Rauchverbotstafel und Produktebezeichnung, Anhang 4 und 5;
- Verhaltensregeln auf dem Engadin Airport, Anhang 6;
- Plan Nr. 10.2390-A1, «20'Containerized Refuelling System P & ID», vom 16. März 2011;
- Plan Nr. 10.2390-A10, «Hazardous areas classification Container with closed doors», Massstab 1:30, vom 29. April 2011;
- Plan Nr. 10.2390-A11, «Hazardous areas classification Container with opened doors», Massstab 1:20, vom 2. Mai 2011;
- Plan Nr. 10.2390-A12, «Installation drawing», Massstab 1:20, vom 2. Mai 2011;

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 1. April und 24. Mai 2011 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden (BVFD) zur Stellungnahme zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2011 forderte das BAZL bei der Gesuchstellerin ergänzende Unterlagen zum Projekt ein. Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 19. August 2011 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme des BVFD vom 24. Juni 2011;
- Stellungnahme der Gemeinde Samedan vom 16. Juni 2011;
- Stellungnahme des ANU vom 21. Juni 2011;
- E-Mail des ANU vom 21. Juli 2011;
- Stellungnahme des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Graubünden vom 6. Juni 2011;
- Stellungnahme des Hochbauamtes des Kantons Graubünden vom 27. Mai 2011;
- Stellungnahme des BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP), vom 31. Mai 2011;
- Stellungnahme des BAFU vom 28. September 2011;
- Stellungnahme des BAZL, SIAP, vom 7. November 2011.

Mit Eingang der internen Stellungnahme SIAP wurde die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR. 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das zu beurteilende Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert auch das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Vorhaben hat auch keine wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) zur Folge, weshalb keine solche durchzuführen ist.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Ersatz der alten Jet-A1-Tankstelle durch einen modernen Tankcontainer liegt vor (vgl. oben A 1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Gemäss SIL-Konzeptteil vom 18. Oktober 2000 handelt es sich beim Flughafen Samedan um einen Regionalflugplatz, der seinen Stellenwert als regionales Zentrum vor allem für die Sparten Geschäfts- und Touristikflüge, fliegerische Aus- und Weiterbildung und Flugsport hat.

Der SIL-Objektteil für den Flughafen Samedan vom 30. Januar 2002 sieht vor, dass er eine für einen Regionalflugplatz adäquate Infrastruktur anbietet, welche dem internationalen Standard entspricht. Aufgrund von Auflagen des ANU, die sich aus dem GEP ergaben, wurde die Gesuchstellerin verpflichtet, Massnahmen an der bestehenden Jet-A1-Tankstelle zu treffen. Mit dem Ersatz der alten Jet-A1-Tankstelle durch einen modernen Tankcontainer, der insbesondere die Umweltvorschriften einhält, kommt sie dieser Forderung nun nach.

Das Vorhaben steht somit mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen und das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden schriftlich zu informieren.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen eingehalten werden.

- Um eine fachgerechte Wartung der Filter gewährleisten zu können, ist ein Servicevertrag mit einer spezialisierten Firma vorzusehen.
- Die feuerpolizeilichen und gewässerschutztechnischen Auflagen der kantonalen Behörden sind einzuhalten.
- Da sich der Treibstofftank neu oberirdisch befindet und somit anfälliger auf Kondenswasser ist, ist es zwingend notwendig, dass die Qualitätskontrollen täglich durchgeführt werden, sofern die Betankungsanlage in Betrieb ist.
- Das Potenzialausgleichskabel ist periodisch mittels eines Ohm-Messgerätes zu überprüfen.
- Sämtliche Baugeräte oder -kräne haben sich an den gültigen Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) zu halten. Höhere Baugeräte oder -kräne sind dem BAZL auf dem ordentlichen Weg als Luftfahrthindernisse rechtzeitig zu melden.
- Die Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten allenfalls anzupassen (*Aerodrome Chart*, AD INFO 1). Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) ei-

ne möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (*Originator deadline*) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen. Es gelten die Termine eines *Amendment*-Zyklus (AMDT).

- Die Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn mit Angabe der Referenz zur Baustelle bei BAZL-LIFS, lifs@bazl.admin.ch).
- Dem BAZL sind Beginn und Ende der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Erst nach der Fertigstellung und einer erfolgreichen Abnahme durch die kantonalen Behörden erfolgt eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.

Diese unbestrittenen Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

2.7 *Umwelt- und Gewässerschutz*

Das ANU macht in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2011 folgende Auflagen:

- Auf der Baustelle seien alle dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.
- Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, seien unverzüglich der Gemeinde sowie der kantonalen Notruf- und Einsatzzentrale (Tel. 118) zu melden.

Diese unbestrittenen Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

Nach Rückfrage der Gesuchstellerin beim ANU, bestätigt das ANU mit E-Mail vom 21. Juli 2011, dass der Tankcontainer nicht vollständig auf dem befestigtem Platz zu stehen kommen muss. Die diesbezügliche Auflage des ANU aus der Stellungnahme vom 21. Juni 2011 ist somit nicht zu beachten.

Das E-Mail des ANU vom 21. Juli 2011 wird zum Bestandteil dieser Verfügung erklärt (Beilage 1).

Das BAFU beurteilt das Projekt in seinem E-Mail vom 28. September 2011 als genehmigungsfähig und macht keine weiteren Auflagen.

- 2.8 Die Gemeinde Samedan hält in ihrer Stellungnahme fest, dass dem Gesuch entsprochen werden könne. Das kantonale Hochbauamt und das ARE des Kantons Graubünden haben ebenfalls keine Einwände gegen das Projekt der Gesuchstellerin.

2.9 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifi-

schen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Samedan wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Engadin Airport AG betreffend Neubau einer Betankungsanlage wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Ersatz der bestehenden Jet-A1-Tankstelle durch einen modernen Tankcontainer.

1.2 *Standort*

Flugplatzareal, am Standort der alten Jet-A1-Tankstelle, direkt neben Hangar 1, Piazza Aviatica, 7503 Samedan

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Schreiben der Engadin Airport AG vom 10. März 2011;
- Plan-Nr. 2410-005, «GEP», Übersichtsplan Sanierungen 2010 – Tank, Massstab 1:500, vom 22. Oktober 2010;
- Plan A1, of 10.2987-A1, «20'Containerized Refuelling System CRS», vom 21. Oktober 2001;
- Plan A2, of 10.2987-A2, «Aircraft & Helicopter Refuelling areas», vom 22. Oktober 2009;
- Spezifikation Filteranlage, Anhang 1 und 2;
- Bild zu Zapfpistole, Anhang 3;
- Bild zu Rauchverbotstafel und Produktebezeichnung, Anhang 4 und 5;
- Verhaltensregeln auf dem Engadin Airport, Anhang 6;
- Plan Nr. 10.2390-A1, «20'Containerized Refuelling System P & ID», vom 16. März 2011;
- Plan Nr. 10.2390-A10, «Hazardous areas classification Container with closed doors», Massstab 1:30, vom 29. April 2011;
- Plan Nr. 10.2390-A11, «Hazardous areas classification Container with opened doors», Massstab 1:20, vom 2. Mai 2011;
- Plan Nr. 10.2390-A12, «Installation drawing», Massstab 1:20, vom 2. Mai 2011;
- E-Mail des ANU vom 21. Juli 2011 (Beilage 1).

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

- 2.2.1 Um eine fachgerechte Wartung der Filter gewährleisten zu können, ist ein Servicevertrag mit einer spezialisierten Firma vorzusehen.
- 2.2.2 Die feuerpolizeilichen und gewässerschutztechnischen Auflagen der kantonalen Behörden sind einzuhalten.
- 2.2.3 Wegen möglichem Kondenswasser ist es zwingend notwendig, dass die Qualitätskontrollen täglich durchgeführt werden, sofern die Betankungsanlage in Betrieb ist.
- 2.2.4 Das Potenzialausgleichskabel ist periodisch mittels eines Ohm-Messgerätes zu überprüfen.
- 2.2.5 Sämtliche Baugeräte oder -kräne haben sich an den gültigen Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) zu halten. Höhere Baugeräte oder -kräne sind dem BAZL auf dem ordentlichen Weg als Luftfahrthindernisse rechtzeitig zu melden.
- 2.2.6 Die Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten allenfalls anzupassen (*Aerodrome Chart*, AD INFO 1). Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (*Originator deadline*) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen. Es gelten die Termine eines *Amendment-Zyklus* (AMDT).
- 2.2.7 Die Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung mindestens drei Ar-

beitstage vor Gültigkeitsbeginn mit Angabe der Referenz zur Baustelle bei BAZL-LIFS, lifs@bazl.admin.ch).

2.2.8 Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen und das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden schriftlich zu informieren.

2.2.9 Nach der Fertigstellung und einer erfolgreichen Abnahme durch die kantonalen Behörden erfolgt eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.

2.3 *Umwelt- und Gewässerschutz*

2.3.1 Auf der Baustelle sind alle dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.

2.3.2 Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen können, sind unverzüglich der Gemeinde sowie der Notruf- und Einsatzzentrale (Tel. 118) zu melden.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan (inkl. Beilage 1)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bau-, Verkehr- und Forstdepartement des Kantons Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur
- Amt für Natur und Umwelt, Gürtelstrasse 89, 7001 Chur
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Grabenstrasse 1, 7000 Chur
- Hochbauamt Graubünden, Loëstrasse 32, 7000 Chur
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, Postfach 252, 7503 Samedan
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Intern: SIAP

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Beilage

Beilage 1 : E-Mail des Amtes für Natur und Umwelt, 7001 Chur, vom 21. Juli 2011

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.